BASEL LANDSCHAFT

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Initiative betreffend das Feninger-Gesundheitszentrum: «s'Baselbiet haltet Wort»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag

2026/3109

vom 27. Oktober 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort» fordert die Umsetzung des im so genannten «Konsenspapier» bezeichneten Leistungsangebots, das für den Standort Laufen als Teil der aus der vorgesehenen Fusion zwischen Kantonsspital Baselland (KSBL) und Universitätsspital Basel (USB) entstehenden Universitätsspital Nordwest (USNW) AG vorgesehen war. Die Initianten fordern insbesondere, dass in Laufen am vormaligen KSBL-Standort Laufen eine stationäre Rehabilitation, eine stationäre Allgemeine Innere Medizin, eine 24/7-Notfallversorgung inklusive Rettungsdienst und Diagnostik, ein stationäres Schmerzangebot sowie fachärztliche Sprechstunden und verschiedene Therapien neu aufgebaut werden. Ergänzt werden soll das Angebot durch ein Ärztezentrum und die Rega-Anbindung mit eigenem Landeplatz. Die Finanzierung soll über gemeinwirtschaftliche Leistungen in Höhe von jährlich CHF 1,5 Millionen erfolgen.

Nach einer eingehenden Prüfung des Anliegens ergibt sich für den Regierungsrat ein klares Gesamtbild: Die Forderung der nichtformulierten Gesetzesinitiative betreffend das Feninger-Gesundheitszentrum: «s'Baselbiet haltet Wort» beruht auf einer überholten Versorgungsvorstellung. Das gemeinsam von der damaligen «Verhandlungsdelegation zur Zukunft des Spitals Laufen», KSBL und Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion entwickelte Gesundheitszentrum Laufen hat sich als leistungsfähiger ambulanter Versorgungspunkt im Bezirk Laufen etabliert und deckt die geforderten Leistungen bereits weitgehend ab. Das materielle Anliegen der Initiative kann damit als erfüllt gelten.

Rechtlich ist zudem kaum vorstellbar, dass ein neues stationäres Angebot einen Leistungsauftrag auf der kantonalen Spitalliste erhalten würde. Zudem widerspräche ein stationäres Angebot sowohl bundesrechtlichen Vorgaben als auch dem Staatsvertrag zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Eine erfolgreiche Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen auf der kantonalen Spitalliste wäre daher wahrscheinlich. Das Kantonsgericht hat die ambulante Lösung zudem bereits als sachgerecht vor dem Hintergrund des Laufentalervertrags bestätigt.

Schliesslich zeigt eine extern in Auftrag gegebene Studie, dass eine Reaktivierung des stationären Betriebs selbst unter optimistischsten Annahmen nicht tragbar wäre. Den hohen Investitionskosten von rund 34.5 Mio. CHF stünde ein jährliches Betriebsdefizit von 3.5 bis 7.5 Mio. CHF gegenüber, das durch die vorgesehene Abgeltung von 1.5 Mio. CHF bei Weitem nicht gedeckt würde. Auch die nötige Mindestrendite würde deutlich verfehlt. Vielmehr ergäbe sich eine Spannweite des jährlichen Subventionsbedarf je nach Szenario zwischen 5.3 und 9.3 Mio. Millionen Franken. Ein Festhalten am Vorhaben würde somit eine dauerhafte und substanzielle Subventionierung durch die Trägerschaft bedeuten – bei gleichzeitigem Risiko für den heute wirtschaftlich funktionierende ambulanten Betrieb des Gesundheitszentrums Laufen.

In der Gesamtschau ist die Initiative somit sachlich überholt, ihr Ziel bereits erreicht, rechtlich kaum durchsetzbar und wirtschaftlich nicht vertretbar. Darum empfiehlt der Regierungsrat die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht 2
1.1. Zusammenfassung 2
1.2. Inhaltsverzeichnis 3
2. Bericht 4
2.1. Ausgangslage 4
2.1.1. Wortlaut der Initiative *4*
2.1.2. Rechtsgültigkeit *5*
2.2. Ziel der Vorlage 5
2.3. Erläuterungen 5
2.3.1. Konsenspapier *5*
2.3.2. Entscheid des Kantonsgerichts Baselland *8*
2.3.3. Erfolgreiche Transformation vom Spital zum Regionalen Gesundheitszentrum *8*
2.3.4. Rahmenbedingungen auf Bundesebene und kantonaler Ebene *10*
2.3.5. Kosten durch die Wiederaufnahme des von der Initiative geforderten Leistungsangebots *12*
2.3.6. Fazit *14*
3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder Langfristplanung 15
4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum 15
5. Finanzielle Auswirkungen 15
5.1. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung 15
5.2. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat) 16
6. Anträge 16
6.1. Beschluss 16
7. Anhang 16

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Wortlaut der Initiative

Am 27. August 2025 wurde die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort» mit 1'814 gültigen Unterschriften eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 27. Oktober 2025 verfügt, dass die Initiative zustande gekommen sei (Publikation im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025).

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV, das folgende nichtformulierte Begehren und beantragen dem Landrat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten:

Dem in der Abstimmung vom 10. Februar 2019 ausgedrückten Volkswillen zur Erhaltung und zum Ausbau der Gesundheitsversorgung in Baselland wird dadurch Rechnung getragen, dass die vom Kanton und dem Kantonsspital Baselland für die Gewährleistung der Grundversorgung im Laufental als sinnvoll erachteten Pläne aus der Landrats-Vorlage 2018/486 vom 24. April 2018, bzw. 2018/215 vom 6. Februar 2018 und dem darin enthaltenen «Konsenspapier» umgesetzt werden, indem in Laufen – als Nachfolger des Feninger-Spitals – wie damals vorgesehen am selben Standort das Feninger-Gesundheitszentrum entsteht, welches die im Konsenspapier bezeichneten Vereinbarungen erfüllt.

Dazu gehört im Besonderen:

- *Die vom KSBL und Kanton selbst als für die Grundversorgung als nötig festgestellte Bereitstellung einer «stationären Rehabilitation», insbesondere für ältere Menschen.*
- *Eine stationäre Allgemeine Innere Medizin, die den regionalen Bedarf abdeckt.*
- *Notfall-Versorgung 7x24 während 365 Tagen*
- *Notfalltransport mit Einsatzstandort medizinischer Rettungsdienst in Laufen*
- *Stationäres Schmerzangebot (Angebot für die ganze Spitalgruppe)*
- *Sprechstunden aller Disziplinen; inklusive Chirurgie, Orthopädie, Urologie, HNO*
- *Sprechstunde der Psychiatrie Baselland*
- *Kindersprechstunde nach Möglichkeit*
- *Aufbau eines Ärztezentrums, am Standort des eh. Feninger-Spitals mit Unterstützung der Laufentaler Gemeinden*
- *Fixierung des Leistungsumfangs in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag, welcher als Zusatz zum Laufentalvertrag gelten soll.*
- *Für zukünftige Angebotsveränderungen am Standort Laufen werden die Einwohnergemeinden des Laufentals einbezogen. Die Details werden im verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt.*
- *Für den Fall massiver Angebotsreduktionen sind die unentgeltliche Rückgabe der Gebäulichkeiten und Grundstücke an die Laufentaler Gemeinden und/oder finanzielle Abgeltungen zu prüfen.*
- *Beibehalten der Rega-Anbindung mit eigenem Landeplatz*
- *Diagnostik für Notfall 24/365 mit Labor, Fokussiertem Ultraschall auf Notfall, Digitales Röntgen, Computertomographie*
- *Therapien: Physiotherapie, Ergotherapie, Diabetesberatung*
- *Finanzierung über Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Umfang von jährlich CHF 1.5 Mio.*

2.1.2. Rechtsgültigkeit

Im Rahmen der Prüfung der Rechtsgültigkeit kam der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat zum Schluss, dass die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort» sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie wahrt und nicht unmöglich ist (LRV Nr. 2026/3109 vom 27. Januar 2026).

Allerdings hielt der Rechtsdienst auch fest, dass in Bezug auf die rechtliche Gültigkeit der Initiative die Aufnahme eines nicht bedarfsnotwendigen Spitals in die Spitalliste den bundesrechtlichen Anforderungen an die Spitalplanung zuwiderlaufe, die Kosten für ein solches Spital bzw. der Leistungsbezug nicht über die Tarifverträge finanziert werden dürfen und der hierfür von der Initiative vorgesehene jährliche Betrag von 1.5 Millionen Franken kaum ausreichen dürfte.

Auch machte der Rechtsdienst darauf aufmerksam, dass die Wiederaufnahme des Betriebs eines Spitals in Laufen zu einem Konflikt mit der inzwischen gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt erlassenen Spitalliste führen würde.

Für die in der Initiative vorgesehene Rückgabe der Liegenschaft bzw. deren Abgeltung bestehe keine rechtliche Verpflichtung des Kantons, so dass der Landrat bei Annahme der Initiative eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen müsse.

Die aufgezeigten rechtlichen Probleme führten indes nicht dazu, dass die Initiative offensichtlich ungültig sei. Vielmehr müsste der Landrat im Falle einer Annahme der Initiative und der darauffolgenden Umsetzung diese bei der Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage berücksichtigen.

Der Landrat erklärte die Initiative mit Beschluss vom 12. März 2026 für rechtsgültig.

2.2. Ziel der Vorlage

Der Regierungsrat empfiehlt die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort» aufgrund der unten ausgeführten Überlegungen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Konsenspapier

Die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort» fordert die Umsetzung des im so genannten «Konsenspapier» bezeichneten Leistungsangebot, das für den Standort Laufen als Teil der aus der geplanten Fusion zwischen Kantonsspital Baselland (KSBL) und Universitätsspital Basel (USB) entstehenden Universitätsspital Nordwest (USNW) AG vorgesehen war. Der Regierungsrat hatte in der Landratsvorlage 2018/215 vom 6. Februar 2018 zur «Genehmigung des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG» festgehalten, dass er sich mit der «Verhandlungsdelegation zur Zukunft des Spitals Laufen» (VDSL) über eine Ergänzung des Zielbilds für den Standort Laufen (rund um die Uhr-Notfallpermanence für nicht lebensbedrohliche Fälle, Einsatzstandort des Rettungsdienstes, stationäre Allgemeine Medizin) geeinigt habe. Allerdings hatte der Regierungsrat in jener Vorlage festgehalten, dass die Umsetzung unter dem Vorbehalt stehe, dass der Landrat, die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses spreche und bei einem Nichtzustandekommen der Fusion die Verhandlungen neu aufzunehmen seien.

Am 13. September 2018 genehmigte der Landrat den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG (LRB 2184).

Am 10. Februar 2019 stimmten die Stimmbevölkerung in Basel-Landschaft und jene in Basel-Stadt jeweils über die Vorlage zum Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG ab. In Basel-Landschaft wurde der Vertrag mit 67 % angenommen und in Basel-Stadt mit 56 % abgelehnt. Damit kam der

Staatsvertrag nicht zustande und somit auch nicht die Fusion zwischen dem KSBL und dem USB zum USNW.

In der Folge des Nichtzustandekommens hatte der Regierungsrat den Landrat am 19. Februar 2019 per Vorlage 2019/167 informiert, dass er den Verwaltungsrat des KSBL mit der strategischen Neuausrichtung beauftragt hat. Ende Juni 2019 unterbreitete der Verwaltungsrat des KSBL dem Regierungsrat eine Auslegeordnung mit vier strategischen Varianten. In drei der vier Varianten war am Standort Laufen kein stationäres Angebot mehr geplant, sondern der Aufbau und Betrieb eines ambulanten Angebots in Bahnhofsnähe zusammen mit einem Ärztezentrum sowie die Rückgabe des Spitalgebäudes an den Kanton, so auch im genehmigten Projekt «Fokus». Die Ausrichtung am Standort Laufen auf das ambulante Geschäft spiegelte wider, dass gemäss KSBL rund 80% der Notfälle ambulant behandelt wurden (2019: 4‘624 von 5‘662; 2018: 4‘991 von 6’176). 2019 betrug die Anzahl der stationären Austritte insgesamt rund 1'500 Fälle, wovon rund 350 in der Rehabilitation behandelt wurden.

Entsprechend der veränderten Ausgangslage nahm die VDSL die Absichten des KSBL mit der kommunizierten Strategie «Fokus» zur Kenntnis und anerkannte damit die Hinfälligkeit des Konsenspapiers und beauftragte ihrerseits ein externes Beratungsunternehmen mit der Analyse der Situation im Laufental und der Ausarbeitung möglicher nachhaltiger Lösungsansätze. Im Ergebnis hatte die VDSL zusammen mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und dem KSBL Mitte Oktober 2019 einen «konzeptionellen Entwurf für ein regionales Gesundheitszentrum» erarbeitet. Darin ist festgehalten, dass

> *«Der Konsens der Partner ist, sich in dieser Phase des Projekts auf die Konzeption eines möglichen ambulanten Zentrums zu fokussieren. An einem stationären Angebot festzuhalten wäre zwar eine politische Option, gleichzeitig jedoch mit signifikanten Zusatzkosten verbunden und dürfte mittelfristig schwierig zu erhalten sein (sinkende Nachfrage, Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von geeigneten Fachkräften, neue Spitalliste 2021)» (S. 3).*

Weiter hielt der Regierungsrat fest, dass

> *«in diesem Zentrum […] in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern ein breites Spektrum ambulanter Leistungen angeboten [wird]: ein rund um die Uhr geöffneter Walk-In Notfall, der durch eine erweiterte Anlaufstelle durch die Nacht in der Form einer «Nurse Practitioner» (PflegeexpertIn) ergänzt wird, hausärztliche Sprechstunden und Spezialsprechstunden, Therapie- und Beratungsangebote und unter Umständen auch präventions- und komplementärmedizinische Leistungen. Virtuelle Angebote vereinfachen den Zugang zum Angebot und bieten neue Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Dienstleistern, wie z.B. der Spitex. Getragen wird die Institution von einer öffentlich-privaten Mischgesellschaft bestehend aus Hausärzten, Spitälern, Gemeinden und allenfalls einer Stiftung. Eine Kombination unterschiedlicher Betriebsmodelle soll für verschiedene Gesundheitsanbieter attraktive Konditionen bieten, im Zentrum tätig zu sein und gleichzeitig eine hochwertige Gesundheitsversorgung der Region Laufental langfristig sicherstellen» (S. 2).*

Auf der folgenden Seite zeigt die Optionenlandkarte mit dem schwarzen Ring das beschriebene Leistungsspektrum.

Übersicht 1: Optionenlandkarte Regionales Gesundheitszentrum für das Laufental aus dem konzeptionellen Entwurf für ein regionales Gesundheitszentrum, 2019

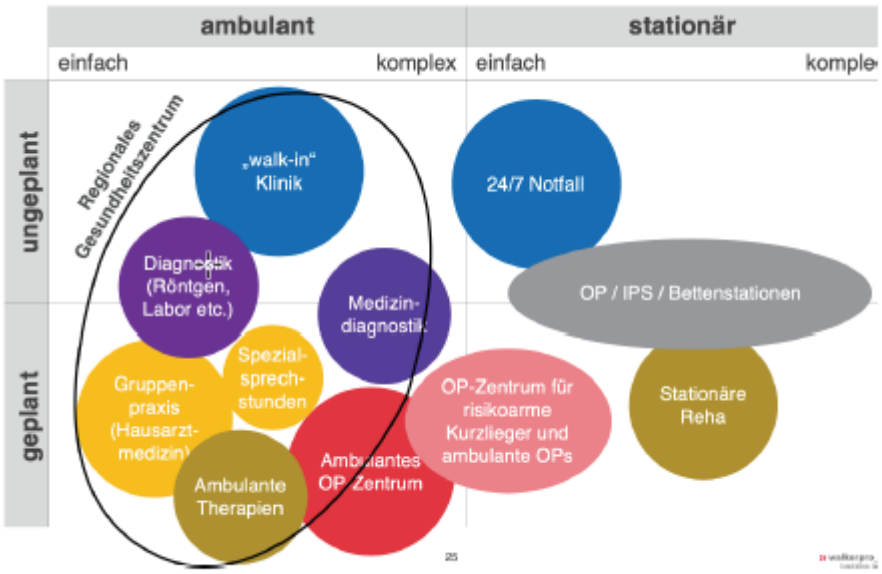


Abbildung 3 Optionenlandkarte Regionales Gesundheitszentrum für das Laufental

Der Regierungsrat erklärte sich im Oktober 2019 bereit, aus regionalpolitischen Gründen eine finanzielle und organisatorische Unterstützung in der Planungs- und Umsetzungsphase für das geplante Regionale Gesundheitszentrum zu tragen und stellte auch ein finanzielles Engagement während der Übergangsphase sowie allenfalls für die periodische Abgeltung von GWL während einer Betriebsphase im Sinne eines grundsätzlich selbstragenden Angebots in Aussicht. Auf Antrag der VGK stimmte der Landrat an seiner Sitzung vom 28. November 2019 im Rahmen der LRV 2019/167 (LRB Nr. 272) der Umsetzung der Strategie «Fokus» inkl. Angebots- und Betriebsstandortkonzeption zu.

Am 4. Laufentaler Tag vom 26. Oktober 2019 hiessen auch die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der 13 Laufentaler Gemeinden das Konzept einstimmig gut. An einer öffentlichen Informationsveranstaltung vom 21. Januar 2020 informierten die VDSL, das KSBL und die VGD gemeinsam die interessierte Öffentlichkeit in Laufen über das geplante Projekt.

Auf dieser Grundlage nahm der Landrat am 19. November 2020 (LRB 629) vom Planungsstand des Regionalen Gesundheitszentrums für das Laufental zustimmend Kenntnis und beschloss

- die Änderung des Dekrets über die Betriebsstandorte und damit die Aufhebung des Betriebsstandorts Laufen per 31. Dezember 2020 (LRB Nr. 629 zur LRV 2020/304).
- die Sicherstellung des Betriebs eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums mit 7/24 Notfall-Walk-In mit ärztlicher Betreuung in Laufen (LRB Nr. 630 zur LRV 2020/478)
- die entsprechende Ausgabenbewilligung zur Finanzierung der ungedeckten Kosten am regionalen ambulanten Gesundheitszentrum Laufen für die Jahre 2021-2024 (LRB Nr. 630 zur LRV 2020/478)

Zwischenfazit 1:

Indem die VDSL, das KSBL und die VGD das Gesundheitszentrum Laufen gemeinsam entwickelten – und dieses von den Vertreterinnen und Vertretern der 13 Laufentaler Gemeinden einstimmig gestützt wurde –, ist der Regierungsrat überzeugt, dass die Forderung der Initianten nach einem stationären Spital auf einer offensichtlich überholten Perspektive fusst.

2.3.2. Entscheid des Kantonsgerichts Baselland

Gegen das Dekret und somit die Aufhebung des KSBL-Betriebsstandorts Laufen wurde im November 2020 beim Kantonsgericht Basel-Landschaft Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführenden verlangten eine Aufhebung des Dekrets und der Landrat als Beschwerdegegner sei anzuweisen, den Betriebsstandort Laufen des Kantonsspitals gemäss § 45 Abs. 2 des Laufentalvertrags (LV) vom 10. Februar 1983 weiterhin zu gewährleisten.

Mit Entscheid vom 12. Januar 2022 wies das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 12. Januar 2022 (810 20 285) die Beschwerde ab. In seinem Entscheid hielt das Gericht fest: «*Der Beschluss des Landrats, anstelle des Spitals Laufen den Betrieb eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums sicherzustellen, erfolgte nach dem Gesagten unter Bezugnahme auf die Verpflichtung gemäss § 45 Abs. 2 LV sowie unter Einbezug von Vertretern der Gemeinden des Laufentals. Die Gewährleistung eines ambulanten Angebots im vorgesehenen Umfang trägt dem Interesse der Bevölkerung des Laufentals an der Umsetzung von § 45 Abs. 2 LV im heutigen Zeitpunkt bestmöglich Rechnung. Sie entspricht überdies dem öffentlichen Interesse an einer medizinisch sinnvollen und effizienten Abgrenzung zwischen ambulanten und stationären Behandlungsmethoden, wie es in § 4 Abs. 1 lit. d des Staatsvertrags zum Ausdruck kommt, und stellt damit eine sachgerechte Lösung dar, wie der Kanton Basel-Landschaft im heutigen Zeitpunkt seiner Verpflichtung aus § 45 Abs. 2 LV in angepasster Form nachkommen kann*».

Gegen diesen Entscheid wurde keine Beschwerde ergriffen.

Zwischenfazit 2:

Das heutige Angebot des Gesundheitszentrums erfolgte unter Einbezug von Vertretern der Gemeinden des Laufentals. Gemäss Kantonsgerichtsentscheid trägt es dem Interesse an der Umsetzung des Laufentalvertrags im heutigen Zeitpunkt bestmöglich Rechnung und entspricht dem öffentlichen Interesse an einer medizinisch sinnvollen und effizienten Abgrenzung zwischen ambulanten und stationären Behandlungsmethoden.

2.3.3. Erfolgreiche Transformation vom Spital zum Regionalen Gesundheitszentrum

Nach einer Übergangsphase in den bestehenden Gebäuden auf dem Spitalareal ist das Regionale Gesundheitszentrum seit März 2024 in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof im Birscenter in Betrieb. In Umsetzung des Dekrets werden im Notfall-Walk-In Patientinnen und Patienten rund um die Uhr ohne vorgängige Terminvereinbarung untersucht und fachgerecht versorgt. Der Betrieb wird jeweils durch mind. eine Ärztin bzw. einen Arzt sowie eine Pflegefachperson sichergestellt. Vor Ort werden ausschliesslich nicht lebensbedrohliche Verletzungen und Erkrankungen versorgt. Bei grösserem Diagnose- oder Behandlungsbedarf oder der Notwendigkeit einer stationären Behandlung, folgt nach der Erstuntersuchung eine Verlegung in ein Spital. Bei lebensbedrohlichen Indikationen wird sofort die Rettungskette über den Notruf 144 aktiviert. Im Jahr 2025 wurden im Notfall-Walk-In insgesamt 6'280 Patientinnen und Patienten behandelt. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 24 Prozent resp. 1'220 Patientinnen und Patienten. Die Auslastung variiert jedoch stark nach Tageszeit: Während zwischen 08.00 und 18.00 Uhr eine hohe und über die Jahre wachsende Inanspruchnahme feststellbar ist, bleibt diese in den Nacht- und Randzeiten von 22.00 bis 08.00 Uhr äusserst gering.

Das Gesundheitszentrum Laufen wird seit Anbeginn durch das KSBL betrieben. Seitdem wurde das Angebot schrittweise ausgebaut. Insbesondere wurden Leistungen in der regionalen Grundversorgung in den Kernzeiten (08 bis 19 Uhr) gestärkt. Dies beinhaltet die ambulante allgemeinmedizinische Versorgung, erweiterte Diagnostikmöglichkeiten, die Stärkung der

interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Kooperationen mit spezialisierten Fachdisziplinen[1] und Therapie- und Beratungsangeboten[2]. Weiter wurde das medizinische Angebot im April 2025 durch «Spital Zuhause» erweitert. Dieses Angebot ermöglicht die Behandlung von spital-bedürftigen Patientinnen und Patienten in ihren eigenen Wohnumfeld, wobei sie von einem ärztlichen und pflegerischen Team auf Spitalniveau betreut werden. Das Laufental gehörte damit schweizweit zu einer der ersten Regionen, in welcher ein entsprechendes Versorgungsangebot verfügbar wurde. Die Notfallversorgung in der Region Laufen wurde ebenfalls schrittweise ausgebaut: 2024 wurde ein zusätzliches Rettungsfahrzeug in Laufen stationiert sowie im August 2025 die neue Rettungswache in Laufen in Betrieb genommen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Grundversorgung der Bevölkerung im Bezirk Laufen als auch die präklinische Notfallversorgung sowohl am Tag als auch in der Nacht sichergestellt sind.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2026 erneuerte der Landrat die bisherige Ausgabenbewilligung zur Abgeltung der nicht kostendeckenden Leistungen des Notfall-Walk-In am Gesundheitszentrum Laufen während der Betriebszeit ab 20 Uhr für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 in Höhe einer einmaligen Ausgabe von 4'200'000 Franken. Zudem beschloss der Landrat, dass vor Ablauf der Finanzierungsperiode eine Evaluation durchgeführt und anschliessend über die Weiterführung des Notfall Walk-in bzw. deren finanzielle Unterstützung durch den Kanton entschieden werden soll.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, dass das aktuelle Angebot am Gesundheitszentrum Laufen das von der nicht-formulierten Initiative geforderte Leistungsspektrum weitgehend abgedeckt.

Übersicht 2: Vergleich zwischen den Forderungen der Initiative «s'Baselbiet haltets Wort» und dem aktuellen Leistungsangebot des regionalen Gesundheitszentrums (Zusammenzug)

Forderungen der Initiative «s'Baselbiet haltets Wort»	**Leistungsangebot des regionalen Gesundheitszentrums[3]**
Die vom KSBL und Kanton selbst als für die Grundversorgung als nötig festgestellte Bereitstellung einer «stationären Rehabilitation», insbesondere für ältere Menschen.	Am Standort Bruderholz verfügt das KSBL mit seinem Zentrum für Altersmedizin & Rehabilitation über ein stationäres und ambulantes Angebot der Rehabilitation.
Eine stationäre Allgemeine Innere Medizin, die den regionalen Bedarf abdeckt.	Das medizinische Angebot im Bezirk Laufen wurde im April 2025 durch «Spital Zuhause» erweitert.
Notfall-Versorgung 7x24 während 365 Tagen	Praxis-Notfall-Walk-in 7x24 während 365 Tagen
Notfalltransport mit Einsatzstandort medizinischer Rettungsdienst in Laufen	Die Rettungswache Laufen befindet sich auf dem Areal der Feuerwehr Laufental in Laufen.
Stationäres Schmerzangebot (Angebot für die ganze Spitalgruppe)	Das KSBL hat im Jahr 2023 die Schmerzklinik aus Kostengründen geschlossen.
Sprechstunden aller Disziplinen; inklusive Chirurgie, Orthopädie, Urologie, HNO	Die Zentren und Kliniken des Kantonsspitals Baselland bieten ein umfassendes Angebot an Sprechstunden mit Fachspezialistinnen und Fachspezialisten an.
Sprechstunde der Psychiatrie Baselland	Die Psychiatrie Baselland (PBL) bietet im Ambulatorium Laufen Sprechstunden im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie an

[1] Frauenheilkunde, Neurologie, Gastroenterologie, Chirurgie & Viszeralchirurgie, Gefässchirurgie, Angiologie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Orthopädie, Nephrologie, Kardiologie, Urologie, Homöopathie sowie Memory Clinic und Hebammensprechstunden

[2] Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Handtherapie, Diabetesberatung, Ernährungsberatung, Homöopathie, Stomaberatung und Wundsprechstunde.

[3] Gemäss Webseite des Kantonsspitals Baselland:

Kindersprechstunde nach Möglichkeit	Im Gesundheitszentrum Laufen können Kinder ab Schulalter mit leichten Erkrankungen und Unfällen ambulant beurteilen und teilweise behandeln. Bei weiterem Abklärungsbedarf ist in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) zuständig. Die Kinderarztpraxis Laufen mit 3 Ärztinnen mit Facharzttitel Kinder- und Jugendmedizin bietet wochentags Sprechstunden.
Aufbau eines Ärztezentrums, am Standort des eh. Feninger-Spitals mit Unterstützung der Laufentaler Gemeinden	Das Gesundheitszentrum Laufen ist ein grosses und modernes ambulantes Ärzte- und Medizinisches Zentrum.
Beibehalten der Rega-Anbindung mit eigenem Landeplatz	Der Landeplatz ist bei der Rega nach wie vor als solcher registriert ist und wird auch gelegentlich angeflogen. Gemäss Rega-Daten war dies seit 01.01.2025 bis zum 21.08.2026 drei Mal der Fall.[4]
Diagnostik für Notfall 24/365 mit Labor, Fokussiertem Ultraschall auf Notfall, Digitales Röntgen, Computertomographie	Praxislabor, EKG, Lungenfunktionsmessungen, Ultraschalluntersuchungen, Langzeitblutdruck- und Langzeit-EKG-Messungen sowie nächtliche Pulsoxymetrie und Polygraphie, die Magnetresonanztomografie (MRT), Computertomografie (CT) und Röntgen
Therapien: Physiotherapie, Ergotherapie, Diabetesberatung	Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Handtherapie, Diabetesberatung, Ernährungsberatung, Homöopathie, Stomaberatung, Wundsprechstunden, Infusions- und Injektionstherapien

Erläuterung der Farbmarkierung: dunkelgrün = Leistungsangebot erfüllt, hellgrün = teilweise erfüllt, weiss = nicht erfüllt

Zwischenfazit 3:

Das Gesundheitszentrum Laufen hat sich als effektiver und effizienter Versorgungspunkt in der Region etabliert. Das von der Initiative geforderte Leistungsangebot wird weitgehend abgedeckt (vgl. Übersicht 2 sowie Anhang 1). Diesen Erfolg anerkennend ist der Regierungsrat überzeugt, dass das materielle Anliegen der Initiative nach einer Gewährleistung der medizinischen Gesundheitsversorgung durch das Gesundheitszentrum Laufen erfüllt ist.

2.3.4. Rahmenbedingungen auf Bundesebene und kantonaler Ebene

Wie der Landrat bereits im Zusammenhang mit mehreren Vorlagen[5] zur Kenntnis nahm, haben sich die Rahmenbedingungen in der Schweizer Spitallandschaft in den letzten rund fünfzehn Jahren grundlegend verändert. Die wichtigsten Grundzüge der heute geltenden Spitalfinanzierung gehen zurück auf das von den eidgenössischen Räten am 21. Dezember 2007 revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), deren Änderungen bis Ende 2011 umzusetzen waren, darunter:

- Leistungsbezogene Fallpauschalen mit gesamtschweizerisch einheitlicher Tarifstruktur;
- Vollkostenprinzip (Einbezug aller Kosten inkl. Abschreibungen und Kapitalzinskosten);
- Gleichstellung der öffentlichen und privaten Spitäler auf den kantonalen Spitallisten;
- Schweizweit freie Spitalwahl für die Bevölkerung und damit Öffnung der Kantonsgrenzen;
- Separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen.

Zugleich wurden die für die Spitalplanung zuständigen Kantone mit Blick auf die stetig wachsenden Kosten in den letzten Jahren immer stärker in die Pflicht genommen, die wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung der Spitäler (so genannte WZW-Kriterien gemäss Art. 32 Abs. 1 KVG) sicherzustellen und periodisch zu überprüfen sowie ihre Planungen

[4] Schriftliche Auskunft der Schweizerischen Rettungsflugwacht Rega vom 21. August 2026.
[5] Zuletzt die LRV 2026/5006.

untereinander zu koordinieren. Das Bundesverwaltungsgericht hielt in einem Entscheid aus dem Jahr 2015 hierzu fest:

> *„Bedarfsgerecht ist die Versorgungsplanung grundsätzlich dann, wenn sie den Bedarf – aber nicht mehr als diesen – deckt. […]. Die Kosteneindämmung und namentlich der Abbau von Überkapazitäten gehören weiterhin zu den Zielen der Spitalplanung. Eine interkantonale Koordination der Planung ist für das Erreichen der verschiedenen Ziele (namentlich die Bedarfsdeckung, eine optimale Ressourcennutzung sowie die Eindämmung der Kosten) von erheblicher Bedeutung. Die in Art. 39 Abs. 2 KVG verankerte und in Art. 58 d KVV konkretisierte Pflicht zur Koordination der Planungen gilt daher - entsprechend dem Wortlaut der Bestimmungen - generell und nicht nur zur Vermeidung einer Unterversorgung.“*[6]

Auch hat der Bundesrat zur Steigerung der Kosteneffizienz aufgrund der heute gegebenen medizinisch-technologischen Machbarkeit regulierend eingegriffen und die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) im Sinne von «Ambulant vor Stationär» angepasst. So wird seit dem 1. Januar 2019 bei achtzehn Gruppen von elektiven Eingriffen nur noch die ambulante Durchführung vergütet (so genannte AVOS-Liste), ausser es liegen im Einzelfall besondere medizinische oder soziale Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern. In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gilt seit dem 1. Januar 2026 eine erweiterte AVOS-Liste mit 19 Gruppen von Eingriffen, die nur noch ambulant durchgeführt werden sollen.

Die bundesgesetzliche Normierung der Bedarfsgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit schlagen sich – neben der Qualität – als wesentliche Kriterien der kantonalen Spitalplanung auch im Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung nieder[7]. Zu den in § 4 des Staatsvertrags aufgezählten Zielen zählt auch die Vermeidung von medizinischer Über-, Unter- und Fehlversorgung.

Zwischenfazit 4:

Es ist nicht davon auszugehen, dass ein neues stationäres Angebot Leistungsaufträge auf der kantonalen Spitalliste erhalten würde. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Kantonsgericht hat den Beschluss des Landrats, anstelle des Spitals Laufen die Gewährleistung eines ambulanten Angebots im vorgesehenen Umfang durch das regionale ambulanten Gesundheitszentrums sicherzustellen als bestmögliche und sachgerechte Lösung gestützt.
- Das Gesundheitszentrum Laufen deckt das von der Initiative geforderte Leistungsangebot sehr weitgehend ab; noch dazu in verkehrstechnisch günstigerer Lage.
- Der Regierungsrat müsste gegen bundesgesetzliche Normierungen im KVG (insb. W-Z-W-Kriterien) und gegen Zielsetzungen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung verstossen.

Daher ist wahrscheinlich, dass gegen die Vergabe eines Leistungsauftrags an ein Spital mit Standort Laufen erfolgreich Beschwerde, zum Beispiel von Krankenversicherern, beim Bundesverwaltungsgericht ergriffen würde.

[6] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2015, C-6266/2013, E. 4.1 und 4.5; bestätigt mit Urteil vom 8. Dezember 2025, C-4422/2022, E. 4.4.1.
[7] Explizit wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Spitalplanung insbesondere in den § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 formuliert.

2.3.5. Kosten durch die Wiederaufnahme des von der Initiative geforderten Leistungsangebots

Die nichtformulierte Gesetzesinitiative betreffend das Feninger-Gesundheitszentrum: «s'Baselbiet haltet Wort» fordert die Wiederaufnahme eines stationären und ambulanten Angebots am ehemaligen Spitalstandort, der aktuell als kantonales Erstaufnahmezentrum für Asyl- und Schutzsuchende genutzt wird.

Um die finanzielle Tragweite einer solchen Reaktivierung abschätzen zu lassen, hat das Amt für Gesundheit darauf spezialisierte Unternehmen zur Kostenschätzung beauftragt. Die Studien beinhalteten eine betriebswirtschaftliche und prozessuale Analyse des Versorgungs- und Kapazitätskonzepts eines Spitalbetriebs am ehemaligen Spitalstandort in Laufen sowie die architektonische und baulich-funktionale Beurteilung inkl. Einschätzung der baulichen Instandstellung (vgl. Beilage).

a. Kosten für die Bereitstellung eines Spitalgebäudes

Der bauliche Gesamtzustand des ehemaligen Spitalgebäudes wird trotz seines Alters als grundsätzlich gut eingeschätzt. Es bestehen jedoch wesentliche Sicherheitsdefizite, insbesondere bei Erdbebensicherheit, Brandschutz und Absturzsicherung. Mit der geplanten Nutzungsänderung entfällt zudem der Bestandsschutz, wodurch umfassende Ertüchtigungsmassnahmen nach heute geltenden Normen erforderlich würden.

Für die Wiederinbetriebnahme des Spitalgebäudes inklusive Personalhaus wird – als Best-Case-Schätzung – mit Kosten von rund 34.5 Mio. Franken gerechnet, davon 2.6 Mio. Franken für medizin-technische Ausstattung insbesondere für den stationären Teil des skizzierten Angebots und rund 6.2 Mio. Franken als Reserve für Kostenungenauigkeiten. Investitionen in Nebengebäude wie Kapelle oder Räumlichkeiten des Rettungsdienstes sind darin nicht enthalten.

Die Studie rät von einer Investition in die bestehende Gebäudestruktur aus den 1950er- und 1980er-Jahren ab, da diese einen modernen, effizienten Spitalbetrieb strukturell limitiert. Vor einem definitiven Entscheid müsste zudem eine vertiefte Zustandsanalyse unter Einbezug der Fachplanung erfolgen, da versteckte Mängel zu weiteren, derzeit nicht abschätzbaren Mehrkosten führen könnten.

b. Kosten bei Wiederaufnahme des operativer Spitalbetriebs

Für den künftigen Betrieb vergleicht die Studie drei Szenarien, die alle von folgenden Grundannahmen ausgehen:

- Das von der Initiative geforderte Leistungsangebot wird am ehemaligen Standort des Spitals Laufen erbracht. Das derzeitige Gesundheitszentrum Laufen im Birscenter wird aufgelöst.
- Die bauliche Infrastruktur muss in allen Szenarien im gleichen Umfang instand gestellt werden.
- Ohne Anlaufphase startet sofort der Vollbetrieb.

Die Szenarien unterscheiden sich vor allem im erwarteten Patientenvolumen im stationären Bereich, was sich v.a. im benötigten Personalumfang niederschlägt.

- **Szenario 1 – Basis/Realistisch:**

 Das reaktivierte Spital erhält keine Leistungsaufträge auf der kantonalen Spitalliste, da die stationäre Versorgung im Kanton bereits bedarfsgerecht ausgestaltet ist (vgl. Abschnitt 3.4). Es gelingt zudem auch nicht den Status eines Vertragsspitals zu erlangen, in dem für den Spitalstandort direkt mit einzelnen Krankenversicherungen Verträge abgeschlossen werden. Im Ergebnis müssen stationäre Leistungen von den Patientinnen und Patienten selbst bezahlt werden. Dies führt zu einer starken Nachfrageminderung im stationären

Bereich (ca. - 85 %). Die ambulante Nachfrage bleibt unverändert gegenüber dem gegenwärtigen Stand im Gesundheitszentrum Laufen.

- **Szenario 2 – Optimistisch:**

 Das Spital erhält entsprechend seinem stationären Angebot Leistungsaufträge auf der kantonalen Spitalliste. In Relation zur Bevölkerungszahl entspricht die Nachfrage bzw. Abwanderungsquote jener des übrigen Kantons. Die ambulante Nachfrage bleibt ebenfalls unverändert gegenüber dem gegenwärtigen Stand im Gesundheitszentrum Laufen.

- **Szenario 3 – Pessimistisch:**

 In diesem Szenario sinkt die ambulante Nachfrage wegen der schlechteren Erreichbarkeit des neuen Standorts deutlich. Zudem gelingt es weder den Status eines Listenspitals auf der kantonalen Spitalliste (Leistungsaufträge auf der kantonalen Spitalliste) noch den eines Vertragsspitals (Einzelverträge mit Krankenversicherern) zu erlangen, so dass die Nachfrage nach stationärer Behandlung dem Szenario 1 - Basis/Realistisch entspricht.

c. Finanzielle Ergebnisse

Auf Stufe des operativen Ergebnisses (vor Abschreibungen) verfehlen alle drei Szenarien die jährliche Kostendeckung deutlich. Der Haupttreiber der Unterschiede ist das stationäre Fallvolumen. Die Personalkosten bilden in allen Szenarien den dominierenden Kostenblock. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen und unter Anrechnung der in der Initiative vorgesehenen jährlichen Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) von 1,5 Mio. Franken verbleibt

- in Szenario 1 Basis/Realistisch: ein Defizit von rund 6.3 Mio. Franken pro Jahr,
- in Szenario 2 Optimistisch: ein Defizit von rund 3.3 Mio. Franken pro Jahr,
- in Szenario 3 Pessimistisch: ein Defizit von rund 7.3 Mio. Franken pro Jahr.

Damit kommt die Studie zum Schluss, dass die in der Initiative vorgesehene GWL-Höhe als deutlich zu tief eingeschätzt wird.

d. Wirtschaftlichkeit der baulichen Investition

Angesichts der baulichen Sanierung von rund 31.9 Mio. Franken (ohne medizin-technische Ausstattung) müsste der wiederhergestellte Spitalbetrieb – bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 3.7 % über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren – einen jährlichen operativen Ertragsüberschuss von rund 1.8 Mio. Franken erwirtschaften, damit sich die Investition rechnerisch lohnt. Keines der drei Szenarien erreicht diese Schwelle auch nur annähernd. Selbst unter günstigeren Zinsannahmen (2 %) bliebe die Schwelle mit 1.42 Mio. Franken weit über den erzielbaren Ergebnissen.

e. Weitere Risiken

- Die Übergangsphase, bis Patientinnen und Patienten und Zuweisende Vertrauen in ein neues Angebot aufbauen, ist finanziell nicht abgebildet und dürfte die ersten Betriebsjahre zusätzlich belasten.
- Auch weitere Parameter wirken mehrheitlich zugunsten des Vorhabens (u. a. proportional sinkende Supportkosten sowie Ausklammerung von Inbetriebnahme-, Rekrutierungs- und Finanzierungskosten). Eine realitätsnähere Modellierung würde das Ergebnis daher eher verschlechtern als verbessern.
- Angesichts des Fachkräftemangels ist fraglich, ob auf halbleeren Stationen mit wenig Fallvielfalt qualifiziertes Personal gefunden werden kann.
- Das Gebäude ist strukturell auf einen primär stationären Betrieb ausgelegt. Weil die erwarteten Patientenvolumen die räumliche Kapazität nicht ausschöpfen, fallen Fixkosten (z. B. Heizung, Unterhalt) dennoch für das gesamte Gebäude an.

- Der Umzug des ambulanten Angebots an einen mit dem öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossenen Standort dürfte die heute erfolgreiche ambulante Nachfrage gefährden.
- In allen Szenarien zieht der Standort dauerhaft Mittel aus dem KSBL, unabhängig von jeder Bewertungsannahme zur Infrastruktur.
- Würde am Standort Laufen wieder ein stationärer Spitalbetrieb aufgenommen, wären negative Implikation auf die Wirtschaftlichkeit des Standorts Bruderholz anzunehmen.

Zwischenfazit 5:

Die externe Studie kommt zum Schluss, dass eine Reaktivierung des stationären Spitalbetriebs am Standort Laufen auch unter optimistischen Annahmen wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Den hohen einmaligen Investitionskosten von rund 34,5 Mio. Franken steht in allen drei untersuchten Szenarien ein strukturelles jährliches Betriebsdefizit von 3,5 bis 7,5 Mio. Franken gegenüber – deutlich mehr, als die in der Initiative vorgesehene jährliche Abgeltung von 1,5 Mio. Franken decken würde. Auch unter optimistischen Annahmen wird die für eine wirtschaftliche Rechtfertigung der Bauinvestition nötige Mindestrendite von rund 1,8 Mio. Franken pro Jahr bei weitem nicht erreicht. Ein Festhalten am Vorhaben würde somit eine dauerhafte und substanzielle Subventionierung durch die Trägerschaft bedeuten – bei gleichzeitigem Risiko für den heute wirtschaftlich erfolgreichen ambulanten Betrieb des Gesundheitszentrums Laufen.

2.3.6. Fazit

Aus den geschilderten Sachverhalten ergibt sich für den Regierungsrat ein klares Gesamtbild: Die Forderung der nichtformulierten Gesetzesinitiative betreffend das Feninger-Gesundheitszentrum: «s'Baselbiet haltet Wort» beruht auf einer überholten Versorgungsvorstellung. Das gemeinsam von VDSL, KSBL und VGD entwickelte Gesundheitszentrum Laufen hat sich als leistungsfähiger ambulanter Versorgungspunkt im Bezirk Laufen etabliert und deckt die geforderten Leistungen bereits weitgehend ab. Das materielle Anliegen der Initiative kann damit als erfüllt gelten.

Rechtlich ist zudem kaum vorstellbar, dass ein neues stationäres Angebot einen Leistungsauftrag auf der kantonalen Spitalliste erhalten würde. Zudem widerspräche ein stationäres Angebot sowohl bundesrechtlichen Vorgaben (KVG / WZW-Kriterien) als auch dem Staatsvertrag zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Eine erfolgreiche Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen auf der kantonalen Spitalliste wäre daher wahrscheinlich. Das Kantonsgericht hat die ambulante Lösung zudem bereits als sachgerecht vor dem Hintergrund des Laufentalervertrags bestätigt.

Schliesslich zeigt die externe Studie, dass eine Reaktivierung des stationären Betriebs selbst unter optimistischsten Annahmen nicht tragbar wäre. Den hohen Investitionskosten von rund 34.5 Mio. Franken stünde ein jährliches Betriebsdefizit von 3.5 bis 7.5 Mio. Franken gegenüber, das durch die vorgesehene Abgeltung von 1.5 Mio. Franken bei Weitem nicht gedeckt würde. Auch die nötige Mindestrendite würde deutlich verfehlt. Vielmehr ergäbe sich eine Spannweite des jährlichen Subventionsbedarf in Höhe von 5.3 Mio. Franken (optimistisches Szenario 2) über 8.2 Mio. Franken (Basis/realistisch Szenario 1) bis hin zu 9.3 Mio. Franken.

Die Studie rät von einer Investition in die bestehende Gebäudestruktur aus den 1950er- und 1980er-Jahren ab, da diese einen modernen, effizienten Spitalbetrieb strukturell limitiert. Vor einem definitiven Entscheid müsste zudem eine vertiefte Zustandsanalyse unter Einbezug der Fachplanung erfolgen, da versteckte Mängel zu weiteren, derzeit nicht abschätzbaren Mehrkosten führen könnten.

In der Gesamtschau ist die Initiative somit sachlich überholt, ihr Ziel bereits erreicht, rechtlich kaum durchsetzbar und wirtschaftlich nicht vertretbar. Eine Umsetzung des Vorhabens würde eine dauerhafte Subventionierung erfordern und den heute erfolgreichen ambulanten Betrieb in Form des etablierten Gesundheitszentrums Laufen gefährden.

3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates (LFP8-Gesundheit, APF 2025 – 2028), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einer optimierten Gesundheitsversorgung profitiert, die sich durch eine hohe Leistungsqualität im ambulanten, intermediären und stationären Bereich, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit und durch eine dämpfende Wirkung auf den Anstieg der Gesundheitskosten auszeichnet.

4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Nach § 78a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

Die finanziellen Auswirkungen sind direkt abhängig vom Ergebnis der Volksabstimmung über die Initiative. Sollte der Initiative vom Volk zugestimmt werden, würden gemäss Kostenschätzung **jährliche Kosten in Form von GWL entstehen in Höhe von 5.3 Mio. Franken (optimistisches Szenario 2) über 8.2 Mio. Franken (Basis/realistisch Szenario 1) bis hin zu 9.3 Mio. Franken** entstehen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

Die oben dargelegten Mehrausgaben bei einer Zustimmung zur Initiative sind nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten. Es müssten mindestens Mehrausgaben in der Höhe von **5.3 Mio. Franken (optimistisches Szenario 2) über 8.2 Mio. Franken (Basis/realistisch Szenario 1) bis hin zu 9.3 Mio. Franken pro Jahr** eingestellt werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

s. Abschnitt 2.3.6

5.1. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanz-haushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushalts-führung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5.2. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Die Vorlage hat keine finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden oder die KMU gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

6. Anträge

6.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort!» wird abgelehnt.

2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort!» abzulehnen.

Liestal, 27. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

7. Anhang

– Landratsbeschluss
– Vergleich GZ Laufen _ Initiative
– Externe Studie zur nichtformulierten Initiative «s'Baselbiet haltet Wort»

Landratsbeschluss

betreffend die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort!»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort!» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet haltet Wort!» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: